

tb 22.3.2011

ALMA

## Mediation nur komplementär einsetzen

Die „Association luxembourgeoise de la médiation et des médiateurs agréés“ (ALMA) hat ihr Gutachten zum Gesetzesentwurf über häusliche Gewalt vorgelegt.

Der entsprechende Text behandelt Artikel 7 des Projektes und seine Auswirkungen auf die strafrechtliche Mediation.

Bislang war der Rückgriff auf diese Form der Mediation ausgeschlossen, wenn Täter und Opfer zusammen leben.

Das Gesetzesprojekt 6181 hingegen sieht nun vor, diese Einschränkung aufzuheben. Laut Text kann die Staatsanwaltschaft auch bei häuslicher Gewalt auf die Mediation zurückgreifen.

Die ALMA ist allerdings der Meinung, dass Mediation nur funktionieren kann, wenn beide Parteien ohne Zwang in sie einwilligen. Wenn allerdings eine Person eine andere dominiert, seien die grundsätzlichen Prämissen für diese Form der Konfliktlösung nicht gegeben.

### Andere Mittel einsetzen

Wenn Gewalt ein fester Bestandteil des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen ist, müssten andere therapeutische oder juristische Mittel angewandt werden, so die Vereinigung der Mediatoren.

Die strafrechtliche Mediation, so die ALMA weiter, könne in Fällen von häuslicher Gewalt nur eingesetzt werden, wenn sie komplementär zu strafrechtlicher Verfolgung sei und diese nicht ersetze. Das Gesetzesprojekt sehe die Mediation allerdings als Alternative zu diesen strafrechtlichen Maßnahmen vor.

Bei minderen Straftaten könne die Mediation die Strafverfolgung ersetzen; bei schlimmeren Fällen (wie etwa der häuslichen Gewalt) sei dies jedoch nicht der Fall.

r.s.